

die UdSSR und die DDR vertraglich, daß die Beziehungen zwischen ihnen auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung, gegenseitiger Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten beruhen<sup>66</sup>. Die Hohe Kommission der UdSSR wurde durch eine Botschaft ersetzt, und die DDR entsandte einen Botschafter in die UdSSR<sup>67 68</sup>.

Wegen der weiteren Entwicklung s. Rz. 66 zur Präambel, 15-22 zu Art. 6.

## VI. Das Entstehen und der Charakter der Verfassung vom 6. 4. 1968

1. Vorbereitungen und Erlaß der neuen Verfassung. Das Fehlen einer formellen Verfassung, welche die bestehende Machtlage reflektiert, wurde auch in der DDR als unbefriedigend empfunden. Ab 1963 wurden Stimmen laut, die von einer neuen Verfassung sprachen. Eberhard Poppe und Rolf Schüsseler (Sozialistische Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, S. 228) machten im Februar 1963 Mitteilung von Vorbereitungen für eine neue Verfassung, die zwar noch nicht auf der Tagesordnung stehe, aber über kurz oder lang zu einer wichtigen Aufgabe werden würde. Im Sommer 1964 hatte, wie erst im Juni 1968 bekannt wurde (Hans-Joachim Semler, Vom Werden unserer sozialistischen Verfassung, Walter Ulbricht in einer Beratung seine Überzeugung geäußert, daß die Aufgabe, eine neue Verfassung auszuarbeiten, zwar immer mehr heranreife, aber ihre Inangriffnahme noch verfrüht sei.

Von einer kommenden »sozialistischen Verfassung« sprach bereits Anfang 1965 Gerhard Haney (Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, S. 187), als er Schlußfolgerungen für die Formulierung der Grundrechte in ihr zog. Daraus kann geschlossen werden, daß schon damals Überlegungen über eine neue Verfassung angestellt wurden.

Offiziell kündigte sie Ulbricht auf dem VII. Parteitag der SED (17.-22. 4. 1967) an. Am 2. 5. 1967 erklärte er vor der Volkskammer, daß jetzt wohl die Zeit für die Ausarbeitung einer neuen, zeitgemäßen Verfassung gekommen sei.

Über das Projekt drang indessen einige Monate lang nichts an die Öffentlichkeit. Es darf angenommen werden, daß innerhalb des Apparates des ZK der SED, besonders aber in der Abteilung Staats- und Rechtsfragen unter ihrem Leiter Klaus Sorgenicht intensive Vorarbeiten geleistet wurden, die zu einem Vorentwurf führten. Auf der 3. Tagung des ZK der SED (23.-24. 11. 1967) behandelte Ulbricht »Fragen des Staatsrechts«. Es ist sehr wahrscheinlich, daß er dabei den Vorentwurf für die Verfassung dem formell höchsten Gremium der SED unterbreitete.

Am 1.12.1967 gab Ulbricht dann eine längere Erklärung vor der Volkskammer ab, in der er die Notwendigkeit einer neuen Verfassung begründete und vorschlug, eine Kommission der Volkskammer zur Ausarbeitung der neuen Verfassung einzusetzen (StuR 1968, S. 340). Die Volkskammer beschloß entsprechend<sup>66</sup> Der Kommission gehörten

66 Vertrag über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 20. September 1955 (GBl. S. 918), Krüger/Rauschnig, a.a.O., Dokument 12 III.

67 Beschluß der Regierung der Sowjetunion über die Auflösung der Hohen Kommission der Sowjetunion in Deutschland vom 20. September 1955, Krüger/Rauschnig, a.a.O., Dokument 12 V.

68 GBl. 1967 I, S. 129,130.